



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

4. Jahrgang

Ausgabe 21/2007

Rhede, 23.11.2007

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
14.11.2007	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.11.2007	2

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.11.2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (Ladenöffnungsgesetz–LÖG NRW), GV NRW 2006 S. 516, wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 07.11.2007 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Rhede dürfen an folgenden Sonntagen:

- a) am vorletzten Sonntag im Monat April (Frühlingsfest),
- b) am ersten Sonntag im Monat August (Bauernmarkt),
- c) am zweiten Sonntag im Monat Oktober (Klumpensonntag),
- d) am ersten Sonntag im Monat Dezember (Weihnachtsmarkt),

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000 außer Kraft.

Rhede, 14.11.2007

Stadt Rhede
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

